

Ambulante Sanktionen

E

Resozialisierung und Zivilgesellschaft

I Resozialisierung und ambulante Sanktionen

Der Begriff „Resozialisierung“ ist in allen Mitgliedstaaten sowie im internationalen kriminologischen Diskurs Gegenstand von Debatten. Er kann durch mehrere ähnliche Termini wie Rehabilitation, Reintegration, Wiedereingliederung, individuelle positive Spezialprävention usw. ersetzt werden, wobei die Begriffswahl von der jeweiligen nationalen Perspektive und den Präferenzen der verschiedenen Autoren und Autorinnen abhängt. Daher muss zunächst dargelegt werden, in welchem Sinne und mit welcher Konnotation der Begriff im vorliegenden Projekt verwendet wird.

Resozialisierung wird oftmals als eine Form der Individualprävention verstanden, wie sie etwa in § 2 des deutschen Bundes-Strafvollzugsgesetzes vorkommt. Sie ist in diesem Sinne als positive Spezialprävention gegenüber einer negativen Spezialprävention konzipiert, wobei letztere als selektive Sicherung von Individuen aufgefasst wird, denen eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zugeschrieben wird. Resozialisierung wird im deutschen Recht als ein Prozess verstanden, in dem die straffällig gewordene Person lernen soll, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Aus dieser Perspektive erscheint die Rückfälligkeit als die signifikanteste, wenn nicht sogar einzige Variable bei der Messung der Effektivität strafrechtlicher Sanktionen wie etwa Freiheitsstrafen oder ihren Alternativen, die zum Zwecke der Verhinderung von Straftaten verhängt werden. Diese Betrachtungsweise von Resozialisierung¹²³ ist mit den Evaluationsbestre-

123 Bekannt geworden durch das Konzept von Andrews und Bonta 2010.

bungen verbunden, die im Rahmen der Perspektive und Terminologie von "What works" und einer erkenntnisgestützten Kriminalprävention („evidence-based crime prevention“) in den vergangenen 15 Jahren verstärkt hervortraten und in der Form von experimenteller Forschung umgesetzt werden sollen. Ein solches enges Verständnis von Resozialisierung oder Rehabilitation – letztere Bezeichnung wird im anglo-amerikanischen Diskurs bevorzugt – wurde in der jüngeren Vergangenheit von einer Reihe von Autoren und Autorinnen kritisiert, da dieses Straffällige auf ein Konglomerat aus Risikofaktoren reduziere.¹²⁴ Nach dem bereits erwähnten Gegenmodell dazu, dem „Good-Lives-Model“ von Tony Ward und Shadd Maruna wird die zuvor straffällig gewordene Person nicht als Objekt, sondern eher als Subjekt der Resozialisierung betrachtet. Seine oder ihre Präferenzen und Vorschläge für eine bessere Lebensführung, die – zumindest zur Vermeidung des Risikos einer Inhaftierung – regelmäßig auch Straffreiheit umfassen werden, sollen diesem zufolge berücksichtigt werden. Entsprechend dieses Modells sollten Maßnahmen – wenn möglich – nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden, sondern im Einklang mit deren Bedürfnissen und Wünschen stehen. Bei der Anwendung dieses Konzepts rückt die Frage, ob sich eine Sanktion im Hinblick auf die Rückfälligkeit als effektiv erweist, die für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung ihrer Anordnung unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Person zentral ist, nicht mehr allein maßgeblich. Eine wichtige Maßgabe für die Forschung über verschiedene Sanktionsarten ist dabei dann vielmehr der Fokus auf die Perspektive derjenigen, die diesen ausgesetzt sind, und deren Einstellung zu den Sanktionen – im Gegensatz zur einer ausschließlichen Betrachtung der Auswirkung von Sanktionen auf das Verhalten der potentiell Rückfälligen. Die anzuwendenden Forschungsmethoden werden also eher (qualitative) Interviews und (teilnehmende) Beobachtungsstudien als randomisierte Experimente sein.

Wenn es um einen Diskurs über Resozialisierung und speziell die stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in den Wiedereingliederungsprozess von Straffälligen geht (wie es unsere Projektbeschreibung vorsieht), dürfte auf der Hand liegen, dass eine bloße Konzentration auf die Frage der Rückfälligkeit nicht ausreicht. Dies berücksichtigend sollte eine gemeinsame Definition von Resozialisierung die Rolle der Zivilgesellschaft in dem Wiedereingliederungsprozess einbeziehen. Diesbezüglich sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung: einerseits ist ein Verständnis von Resozialisierung erforderlich, das eine Heilung desozialisierender Auswirkungen von Freiheitsstrafen und ambulanten Sanktionen vorsieht. Darüber hinaus ist Resozialisierung als ein wechselseitiger, interaktiver Prozess zwischen der ehemals straffälligen Person und der aufnehmenden Gesellschaft zu begreifen,

124 Ward und Maruna 2007.

welcher auch als Reintegration bezeichnet werden könnte.¹²⁵ Haftstrafen bringen diverse Entbehrungen und schädliche Einwirkungen mit sich, die aus dem Entzug der Freiheit resultieren oder zu diesem hinzukommen. Einmal in der Haftanstalt verlieren die Gefangenen zumeist ihre Jobs, Wohnungen und familiären Bindungen. Zuvor enge Beziehungen werden brüchig. Wegen der hohen Kosten des Strafverfahrens, Schadensersatzverpflichtungen und den geringen Löhnen im Justizvollzug – soweit der oder die Gefangene überhaupt Arbeit hat – nehmen die finanziellen Probleme und Schulden der Gefangenen zu. Zudem ist die Suizidgefahr im Gefängnis größer als außerhalb und während der Haftzeit verschlechtert sich der gesundheitliche Zustand vieler Gefangener. Aufgrund dieser Umstände und der Stigmatisierung, die durch eine Inhaftierung generell erfolgt, fällt es den Betroffenen schwer, sich nach der Haftentlassung wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Aus diesem Blickwinkel muss Resozialisierung vor allem ein Versuch sein, die negativen Auswirkungen von Strafvollzug auf die soziale Situation der Entlassenen abzumildern. Dieses Konzept hat auch Einzug in das Recht gefunden, wie zum Beispiel an § 3 Absatz 2 StVollzG-Bund zu sehen ist. Diese Regelung sieht vor, dass die Haftanstalt als Teil der Resozialisierungsbemühungen den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken hat. Zwar mögen die schädlichen Konsequenzen ambulanter Sanktionen weniger augenfällig sein als die eines Gefängnisaufenthalts, aber es versteht sich keineswegs von selbst, dass keine solchen existieren. Die Existenz solcher negativen Auswirkungen wird etwa im Falle der elektronischen Überwachung plausibel, an deren Konsequenzen für die betroffene Person, ihre Familie und andere nahe Angehörige. Für die vielfach extrem einschneidenden Weisungen der Führungsaufsicht gilt nichts anderes.

Begreift man Resozialisierung als einen zweiseitigen Prozess, der die Zivilgesellschaft in die Pflicht nimmt, so wird die Notwendigkeit deutlich, Gefangene gesellschaftlich während und nach der Haftverbüßung als Individuen wahrzunehmen, die auf dem Weg zurück in die Gesellschaft sind, das heißt es muss jedenfalls nennenswerte gesellschaftliche Kräfte geben, bei denen dies der Fall ist. Ohne eine derartige gesellschaftliche Aufnahmebereitschaft kann das Resozialisierungskonzept nicht verwirklicht werden. In diesem Sinne wird Resozialisierung, wie der die Zweiseitigkeit des Prozesses betonende Autor Alessandro Baratta¹²⁶ es formuliert, auch Reintegration genannt.

All diese Aspekte sind für ein Verständnis von Resozialisierung, das über das bloße Ziel des Ausbleibens von Rückfällen hinausgeht und Straffälligen ermög-

125 Vgl. anschaulich dazu den kurzen Text des leider gerade verstorbenen norwegischen Kriminologen Nils Christie (2005).

126 Baratta 2010, S. 1-17.

lichen soll, wieder – oder zum ersten Mal – ein von ihnen selbst entworfenes gutes Leben zu führen, von entscheidender Bedeutung. Ein solcher Ansatz würde auch bedeuten, dass Entlassene aktive Unterstützung dabei erfahren, den negativen Folgen des Strafvollzugs entgegenzuwirken, ohne einseitige Erwartungen gegenüber Gefangenen, aus der Haft entlassenen oder ambulanten Sanktionen ausgesetzten Personen zu hegen.

Der Aspekt der sozialen Rehabilitation ist Grundlage aller drei genannten Rahmenbeschlüsse. Diese erfordern, dass eine Überstellung die Aussicht auf soziale Wiedereingliederung erhöht.¹²⁷ Das ist anerkanntermaßen oftmals dann der Fall, wenn die angeklagte oder verurteilte Person die Überstellung explizit verlangt.

Gemäß dem von Simon und Lynch beschriebenen „waste management model“ kann die beständige Rhetorik der Wiedereingliederung aber einem öffentlichen und politischen Diskurs dienen, der weiterhin die Idee einer Besserung von Straffälligen aufrechterhält während die Praxis eher dem Wastemanagement-Ansatz folgt. Um tatsächlich eine Entwicklung im Sinne des von Simon dem Wastemanagement entgegengesetzten Enrichment-Modells voranzutreiben, müsste zumindest eine Hinwendung zu dem jeweils individuellen Potential, sich zu ändern und von der Begehung von Straftaten abzusehen, stattfinden, um Entwicklungen zu erreichen, die auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Bereicherung für ihr Leben darstellen können. Dies bleibt den Betroffenen entsprechend der genannten Literatur allerdings versagt, was umso mehr für gesellschaftliche und ökonomische Veränderungen, etwa in Richtung einer Verminderung von Armut, gilt. Es muss zwar die Frage gestellt werden, inwieweit diese US-amerikanischen Gedankenmodelle auf die Situation in Europa anwendbar sind, zumindest aber lassen sich auch hier Tendenzen erkennen, die eine Debatte darüber bezogen auf die verschiedenen europäischen Systeme der (vorzeitigen) Haftentlassung unter Bedingungen sinnvoll erscheinen lassen.

Die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats nennen Rehabilitation trotz ihrer Risikoorientierung weiterhin als Ziel. Da diese Regelungen rechtsverbindlich sind, sollte es außer Frage stehen, dass dies nicht nur ein Lippenbekenntnis zur Resozialisierung darstellen kann, wie es Lynch für die USA beschrieben hat. In den Europäischen Grundsätzen zur Bewährungshilfe wird Rehabilitation beschrieben als „ein weitgefasster Begriff, der eine Vielzahl von Interventionen umfasst, deren Ziel die Förderung der Abwendung von Straftaten und die Befähigung von Straffälligen ist, wieder ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dies

127 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse (COM/2014/57 final), S. 9.

könnte die Befürchtung hervorrufen, dass hier Resozialisierung im – wie obig beschrieben – engsten Sinne verstanden wird. Das ist allerdings eher auf die Terminologie als auf den Inhalt zurückzuführen. Zusätzlich zur „Rehabilitierung“ fordern die Europäischen Grundsätze zur Bewährungshilfe auch eine „Wiedereingliederung“. Wiedereingliederung ist der Prozess einer Reintegration von Gefangenen in die Gesellschaft. Aber auch hier scheint ein enges Verständnis von Resozialisierung angewandt zu werden, da „Wiedereingliederung“ sich auf die Zeit der Aufsicht, nachdem der Straffällige die Justizvollzugsanstalt verlassen hat, aber noch gewissen gesetzlichen Auflagen oder Weisungen unterliegt, beispielsweise während der bedingten Entlassung, bezieht. Außerdem verlangen die Grundsätze zur Bewährungshilfe aber auch noch eine „Nachsorge“. Mit Nachsorge oder Nachbetreuung ist der Prozess der Reintegration von Straffälligen gemeint, der auf freiwilliger Basis und nach der endgültigen Entlassung aus der Haft stattfinden soll und eine konstruktive, geplante und überwachte Wiedereingliederung vorsieht.¹²⁸ Damit können und müssen auch Elemente eines Resozialisierungskonzepts enthalten sein, wie es oben im Sinne des Good Live Model kurz vorgestellt wurde. Es darf allerdings bezweifelt werden, dass die Empfehlungen tatsächlich genügen um ein solches zu etablieren.

II Verstärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei ambulanten Sanktionen

Während der vergangenen Jahrzehnte sind oftmals zivilgesellschaftliche Gruppierungen in den Vordergrund getreten, die dem Ziel der Reintegration von Straffälligen eher abträglich waren. Insbesondere im Hinblick auf ehemalige Sexualstraftäter wurde beispielsweise versucht, den Zuzug von entlassenen Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten in der jeweiligen Nachbarschaft zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, der Frage nachzugehen, wie Einstellungen und Reaktionen gefördert werden können, die der Reintegration zuträglich sind. Dies ist insbesondere für eine Rehabilitation im weiteren Sinne (wie sie oben beschrieben wurde) bedeutsam, kann jedoch auch für die Resozialisierung im engeren Sinne einer Verhinderung von zukünftigen Rückfällen wichtig sein.

128 Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarates zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe.

1 Restorative Justice

Diesbezüglich stellen „Circles of Support and Accountability“¹²⁹ (COSA) ein besonders interessantes Konzept dar. Von den an dem vorliegenden Projekt beteiligten Ländern hat allerdings nur Belgien bereits COSA eingeführt und dies auch nur im Rahmen eines Pilotprojekts.¹³⁰ Wie andere Ansätze, die auf dem Konzept der Restorative Justice beruhen, können COSA ein Modell zur Verstärkung der Rolle der Zivilgesellschaft sein, das auch Laien miteinbeziehen kann, wenn dies professionell begleitet wird.

Auch in der deutschsprachigen Fachdebatte wurde in den letzten Jahren verstärkt der Übergang aus dem Straf- oder Maßregelvollzug thematisiert, zumal bekannt ist, dass ein Rückfall in den Monaten nach der Entlassung besonders wahrscheinlich ist.¹³¹ Im Fokus kriminalpräventiver Praxis stehen dabei Täter und zumindest theoretisch auch Täterinnen von insbesondere sexualisierten Gewaltdelikten, für die in den letzten Jahren auf Länderebene Konzeptionen zur Rückfallprävention entstanden sind, etwa in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unter dem Namen K.U.R.S., in Bayern, Brandenburg und Bremen HEADS und in Rheinland-Pfalz VISIER. Sie folgen dem Grundgedanken eines Risk and Needs – wenngleich fraglich ist, inwieweit dafür die notwendige Fachkompetenz vorhanden ist – mit dem Ziel Hilfs- und Kontrollmaßnahmen für die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Entlassenen in Zusammenarbeit der Polizei mit Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle, Vollzugeinrichtungen, Staatsanwaltschaften, Gerichten usw. zu entwickeln und zu koordinieren.¹³² In diesen Programmen findet eine intensive Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachkräften Sozialer Arbeit statt, es sind regelmäßig runde Tische, Fallkonferenzen etc. angesetzt. Während diese Kooperation zentraler Bestandteil der Programme ist, ist die Zivilgesellschaft dort jedoch – ebenso wie die unter Überwachung stehenden Personen selbst – nicht eingebunden, obwohl die Programme gerade vor dem Hintergrund verstärkter öffentlicher Aufmerksamkeit für Sexualstraftaten, ohne dass ein quantitativer Anstieg derselben in den Kriminalstatistiken zu verzeichnen gewesen wäre, entstanden waren.¹³³ Gerade bezogen auf diese Zielgruppe regt sich jedoch aus der Zivilgesellschaft heraus erheblicher Widerstand gegen

129 Kreise der Unterstützung und Verantwortlichkeit, vgl. für einen Überblick Vogelvang/Höing 2013.

130 Sivri und Taeymans 2014.

131 Zum Ganzen etwa Matt 2012.

132 Vgl. zu solchen Konzeptionen etwa Bock 2010.

133 Bock 2010, a.a.O. S. 2-4.

eine Wiedereingliederung, der sich insbesondere auf aus der Sicherungsverwahrung Entlassene bezieht¹³⁴, wobei auch dies unabhängig von der realen Rückfallwahrscheinlichkeit ist.¹³⁵ Bekannt wurde der Fall aus dem kleinen Ort Insel in Mecklenburg-Vorpommern¹³⁶, der dadurch besonders interessant ist, dass es dort auch eine Gruppe von Bewohnerinnen gab, die zur Mitwirkung an der Integration bereit war, die aber auf den Widerstand der stärkeren Gruppe stieß, die versuchte die aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen aus dem Ort zu vertreiben. In solchen Konstellationen kommt der Polizei neben der ursprünglichen Aufgabe der Überwachung der entlassenen Person die Aufgabe zu, diese selbst vor Übergriffen zu schützen. In weniger prominenter Form sind Widerstände gegen die Aufnahme (aus der Sicherungsverwahrung) entlassener Sexualstraftäter auch aus Haftentlasseneinrichtungen aus der Praxis der Straffälligenhilfe bundesweit bekannt. Sie beruhen insbesondere auf der Befürchtung, dass eine hohe Polizeipräsenz in Fällen, die in die höchste Stufe der Rückfallkategorien im Rahmen von Programmen wie K.U.R.S. eingestuft wurden, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf den Fall und damit auch zum Nachteil der anderen Bewohner innen auf die gesamte Einrichtung richten könnte. Eine unveröffentlichte Masterarbeit kommt anhand einer kleinen eigenen empirischen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine starke Polizeipräsenz in solchen Fällen unter Führungsaufsicht stehender Entlassener dazu führen kann, dass der Hilfs- und Unterstützungsansatz der dort investierten Sozialen Arbeit durch die Notwendigkeit, den negativen Auswirkungen der Überwachungstätigkeit entgegenzuwirken vollständig kompensiert wird, so dass keine Kapazität für die eigentlich zu leistende Reintegrationsarbeit mehr bleibt.¹³⁷ In der wissenschaftlichen Debatte wird, auch wenn die Fokussierung kriminalpräventiver Aufmerksamkeit auf entlassene Sexualstraftäter in den Rückfallpräventionsprogrammen für richtig gehalten wird, jedenfalls gleichzeitig eine Verstärkung der auf soziale Eingliederung gerichteten Bemühungen gefordert.¹³⁸ Außerhalb der Bundesrepublik, insbesondere in Kanada und in einigen US-Bundesstaaten, aber ansatzweise auch in Europa, insbesondere in Großbritannien¹³⁹, gibt es Ansätze die Reintegration und Rückfallprävention bei entlassenen Sexualstraftätern über Circles of Support and Accountability (COSA) anzugehen. Bei diesem den

134 Blasberg und Denso, 2011; M. Geyer 2011.

135 Dazu etwa Alex 2013.

136 J. Jüttner 2012.

137 Jumpertz 2012.

138 Suling 2013, S. 377-397.

139 Dazu Nellis 2009.

Grundgedanken der Restorative Justice¹⁴⁰ folgenden Konzept wird um das sog. core member, das in diesem Zusammenhang die entlassene Person ist, ein Kreis von Freiwilligen als sog. inner circle gebildet, die das core member bei der Reintegration unterstützen. Diese Freiwilligen sind dabei selbst Mitglieder der Gesellschaft, in die die Integration stattfindet. Sie sind selbst keine Fachkräfte, aber sie erhalten eine Fortbildung zu für die Tätigkeit relevanten Themen. Sie kommt aus einem um den Kreis der Freiwilligen herum gebildeten Kreis von Fachleuten, die während der Existenz des Circles auch als Ansprechpersonen für alle Fragen zur Verfügung stehen, die von den Freiwilligen selbst nicht bewältigt werden können. Die COSA haben in Evaluationen eine herausragend bessere Effektivität gegenüber Vergleichsgruppen nicht nur betreffend die Resozialisierung, sondern auch im Hinblick auf Rückfallprävention gezeigt.¹⁴¹

Gleichzeitig ist aber selbstverständlich darauf zu achten, dass die Wiedereingliederung nicht entprofessionalisiert und die professionelle Justizsozialarbeit und Straffälligenhilfe dann auf die Risikoorientierung reduziert wird. Die sich in mehreren Ländern entwickelnden Praxisbeispiele von COSA für entlassene Sexualstraftäter sind umgekehrt auch nicht auf die Reintegration der Entlassenen in die Gesellschaft in einer Weise beschränkt, die lediglich im Sinne des Good Live Models ausgerichtet wäre, sondern enthalten ausdrücklich auch Elemente der Incapacitation¹⁴². Der Begriff der Incapacitation ist schwer übersetzbar. Im vorliegenden Zusammenhang ist damit gemeint, dass die COSA auch eine Funktion enger Überwachung, die durch den engen, wenn auch primär unterstützend gemeinten, sozialen Kontakt mit der entlassenen Person, dem core member, zustande kommen. Wenn dabei Entwicklungen festgestellt werden, die zu der Wahrnehmung eines erhöhten Risikos für einen bevorstehenden Rückfall führen, werden Aktivitäten entfaltet dieses einzudämmen, die die traditionellen Mechanismen des Strafjustizsystems einschließlich der Polizei gezielt einbeziehen. Diese Schnittstelle ist daher bei weitem nicht unproblematisch: Der innere Kreis setzt sich regelmäßig aus Laien zusammen, von denen eine Prognose zukünftigen Verhaltens nicht erwartet werden kann, die schon professionell damit befassten Berufsgruppen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und mit einem hohen Fehlerrisiko behaftet

140 Vgl. für einen deutschsprachigen Überblick zu Restorative Justice etwa Temme 2011, S. 37-61.

141 Wilson et al. 2009, S. 412-430; siehe für erste Erkenntnisse betreffend Großbritannien <http://www.law.leeds.ac.uk/research/projects/assessing-impact-cosa> und https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/293400/cosa-research-summary.pdf (Zugegriffen jeweils: 18. März 2015).

142 Vgl. auch dazu näher Vogelvang/Höing 2013.

ist. Zudem zeigt dieses Beispiel wie eng in einem solchen RJ-Modell die Kontrolle ausfallen kann. Zwar ist sie nicht direkt eine staatliche, aber der Staat verlängert seinen Arm in eine ehrenamtliche Gruppe, die Selbststeuerung anregen und zugleich 24/7 Meldungen an staatliche Stellen weitergeben kann. Solche Kontrollformen haben Vor- und Nachteile, die es zu diskutieren gilt.

Eine weitere Spielart der Restorative Justice sind die sogenannten „Restorative Justice Conferences“ (RJC), die unter direkter Konfrontation der Beteiligten stattfinden und die ebenfalls Gegenstand einer Campbell-Review waren.¹⁴³ Die RJC bringen Täter oder Täterinnen, Opfer und das jeweilige Umfeld an einen Tisch. Die Metaanalyse, die zehn randomisierte Experimente umfasste, wies Ergebnisse auf, die den RJC einen bescheidenen, aber deutlich sichtbaren Vorteil gegenüber traditionellen Ansätzen zuschreiben, wobei die Fälle aus unterschiedlichen strafprozessualen Stadien von der Diversion über das förmliche Gerichtsverfahren bis hin zum Vollstreckungsverfahren sowohl bei zur Bewährung ausgesetzten Strafen als auch im Gefängnis reichten. Wenn die Autoren allerdings die geringeren Kosten von RJC im Vergleich zu den traditionellen Ansätzen betonen, sollte dieses Ergebnis zur Vorsicht mahnen. Schließlich liegt es in neo-liberaler Perspektive nahe, auf unbezahlte Kräfte auszuweichen und dabei die Tatsache außer Acht zu lassen, dass selbst wenn diese sich in Modellprojekten mit besonders engagierten Personen als erfolgreich erweisen sollten, dauerhaft nur dann tragfähig sind, wenn eine umfassende professionelle Begleitung und Qualitätssicherung stattfindet. Zudem bleibt zu bedenken, dass solche innovativen Ansätze oftmals in der Absicht etwas Besseres als das bestehende System zu schaffen, ihre Legitimation gegenüber den einbezogenen Personen daraus beziehen, dass diese den Vorteil haben, von den ansonsten in ihrem Fall vorgesehenen negativen Konsequenzen des bestehenden strafrechtlichen Systems nicht betroffen zu sein. Wenn Alternativen jedoch dauerhaft etabliert werden sollen, ist darauf zu achten, dass mit diesen nicht ein Abbau der Verfahrensrechte von Beschuldigten, wie sie aus dem traditionellen Verfahren bekannt sind, einhergeht. Stattdessen sollte der Fokus darauf liegen, Modelle zu entwickeln, die die Verfahrensrechte der Beschuldigten auch in Restorative-Justice-Verfahren gewährleisten. Während RJC für eine weitergehende Einbeziehung der Zivilgesellschaft empfehlenswert sind, reicht es dauerhaft eben nicht aus, sich auf den Umstand zu stützen, dass die Beschuldigten so eine Alternative zu traditionellen Sanktionen erhalten können. Ein anderer Aspekt, der bei der Auseinandersetzung mit dieser Art von experimentellen Studien mit dem Erfolgskriterium der Rückfallwahrscheinlichkeit Anlass zur Vorsicht gibt (abgesehen von der in der Kriminologie mehr als hinlänglich bekannten Tatsache, dass hier grundlegende

143 Strang et al. 2013.

methodische Probleme mit der Feststellung dessen bestehen, was dann als Rückfall angesehen wird), ist die Tatsache, dass solche Studien eine Tendenz aufweisen, Resozialisierung auf die Verminderung oder Vermeidung von Rückfällen zu begrenzen. Dies ist besonders fragwürdig bei Programmen der Restorative Justice, die auf eine wesentlich breitere und weitergehende Einbindung der Gemeinschaft abzielen. Weil mit diesen Ansätzen angestrebt wird, Konflikte nicht durch die Strafjustiz zu enteignen und das binäre Muster von Täter und Opfer sowie die Individualisierung sozialer Probleme zu vermeiden, wird es diesen in keiner Weise gerecht, wenn sie zu Instrumenten der Kriminalprävention innerhalb des bestehenden strafjustiziellen Denksystems geraten.

2 Zivilgesellschaftliche Kontrolle ambulanter Sanktionen

Eine andere Möglichkeit, die Rolle der Zivilgesellschaft und zugleich die Beachtung von menschenrechtlichen Standards in der strafrechtlichen Sanktionspraxis zu stärken, ist die zivilgesellschaftliche Kontrolle der Durchführung ambulanter Sanktionen. Grundsatz Nr. 15 der Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees der Mitgliedstaaten des Europarates zu den Europäischen Grundsätzen der Bewährungshilfe schreibt vor, dass die Einrichtungen der Bewährungshilfe „regelmäßig von staatlicher Seite kontrolliert beziehungsweise von unabhängiger Seite überwacht“ werden sollen. Diese Regelung ist folglich mit Nr. 9 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze identisch. Die besagte Kontrolle kann unter anderem mittels der Einrichtung einer Ombudsstelle oder der Einbeziehung von Menschenrechtsorganisationen implementiert werden.¹⁴⁴ Die Beteiligung von NGOs würde hierbei gleichzeitig die Verbindung zur Zivilgesellschaft stärken. Angesichts der Tatsache, dass das „Tagesgeschäft der strafrechtlichen Kontrolle sich in Büros der Bewährungshilfe und bei den überwachten Personen zuhause abspielt und nicht in geschlossenen Einrichtungen“¹⁴⁵, erscheint es ein wenig antiquiert, die Bemühungen hinsichtlich der Entwicklung von Monitoringinstrumenten auf den Freiheitsentzug in stationären Einrichtungen zu beschränken¹⁴⁶. Der für die Überwachung des Fakultativprotokolls zu dem UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung verantwortliche Unterausschuss der Vereinten Nationen besuchte kürzlich die

144 Ministers' Deputies CM Documents CM(2009)187 add3, S. 5.

145 Robinson et al. 2013, S. 321-340, Übersetzung C.G.

146 Vgl. zu letzterem Graebisch und Burkhardt 2015.

Nationalen Präventionsmechanismen in Deutschland. In seinem Bericht¹⁴⁷ zu dem Besuch kritisierte der UN-Ausschuss die Präventionsmechanismen dafür, dass sie ausschließlich Institutionen aufsuchten. Er empfiehlt, zusätzlich die relevanten Rechtsvorschriften zu begutachten. Darüber hinaus solle eine Kooperation mit NGOs und Universitäten genutzt werden, um die Aufsicht zu verbessern.¹⁴⁸ Für die Umsetzung eines erst noch zu entwickelnden unabhängigen Überwachungsmechanismus für ambulante Sanktionen durch zivilgesellschaftliche Akteure, welcher ohne eine Besichtigung bei Vollzug der Maßnahmen auskommen muss, können diese Erfahrungen und Empfehlungen als Grundlage herangezogen werden.

147 Subcommittee on Prevention of Torture or Other Cruel and Inhumane or Degrading Treatment or Punishment 2013.

148 Für Vorschläge zu letzterem vgl. Graebisch 2014a.